Kreisstadt Mettmann

Bebauungsplan Nr. 11

„Eidamshauser Straße"

1. Änderung

Gemarkung Mettmann Flur 14 Maßstab 1:500

GEBÄUDEBESTAND

vorhanden

Gebäude

GRENZEN UND BAULINIEN

	bestehen bleibend	fort fallend	neu
Gemarkungsgrenze			
Flurgrenze			
Flurstücksgrenze			
Eigentumsgrenze			
Grenze des Planungsgebietes der 1. Änderung			
gepl. Flurstücksgrenze (nachrichtlich)			
Straßenbegrenzungslinie			
Baulinie			
Baugrenze			
Nutzungsgrenze			
Straßenhöhe über N.N.	x=151,44		

VERKEHRS-, GRÜN- UND BAUFLÄCHEN

	vorhanden	geplant
Öffentliche Verkehrsfläche		
überbaubare Grundstücksfläche		
nicht überbaubare Grundstücksfläche (Vorgarten)		
übrige nicht überbaubare Grundstücksfläche		
Garagen		G
Einfahrten für Garagen		F
Trafo-Station und Zuweg		
Zahl der Vollgeschosse	I,II	
Grundflächenzahl		GFZ
Geschoßflächenzahl		
Zahl der Vollgeschosse zwingend	II	

gemäß Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962	bestehen bleibend	fort fallend	neu
Kleinsiedlungsgebiet			
reines Wohngebiet			
allgem. Wohngebiet			WR
Dorfgebiet			WA
Mischgebiet			
Kerngebiet			
Gewerbegebiet			
Industriegebiet			
Wochenendhausgebiet			
Sondergebiet			

VERKEHRS-, VERSORGUNGS- UND ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

	vorhanden	geplant
Kanalschacht	⊠	
Kanaldeckel	KD 144,64	
Kanalsohle	KS 139,64	

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Die Darstellung stimmt mit dem amtl. Katasternachweis überein.

Düsseldorf, den 28.5.1963

Dipl.-Ing. Engels Öff. best. Vermessungsingenieur

HÖHENANGABEN

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und geometrisch eindeutig ist. Dieser Plan ist nach amtlichen Unterlagen der Jahrgänge 1934, 1952, 1956, 1962 und durch eigener örtlicher Aufnahmen entstanden

Düsseldorf, den 28.5.1963

Engels 7.3.67

Öffl. best. Vermessungsingenieur

Angefertigt Düsseldorf, den

Entwurfsbearbeitung

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) u. 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 12.7.66 aufgestellt worden.

Mettmann, den 13.7.66

Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 14. 3.1967

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

Fiscle

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V.m. § 28 GO NW am 28.10.66 als Satzung beschlossen.

Mettmann, den 31.10.66

Bürgermeister

Gemäß § 12 BBau G ist die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 15. 4. 1967 ortsüblich bekannt gemacht worden

Mettmann, den 17.4.1967

Bürgermeister